

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vorliegende allgemeine Bedingungen für Veranstaltungen / Bankettvereinbarungen der Salzburger Flughafen GmbH / Amadeus Terminal 2 sind Vertragsbestandteil des vom Veranstalter erteilten Auftrages. Anderslautende Bedingungen des Veranstalters sind ungültig. Der Veranstalter unterwirft sich diesen Bedingungen sowie allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Zivilflugplatz-Benutzungsbedingungen und übernimmt durch seine Unterschrift im Vertrag/Angebot, die Verantwortung für die Einhaltung sowie die Haftung hierfür.

GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Veranstaltungshalle, des Salzburger Flughafen, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Flughafens.
2. Die Unter- oder Weitervermietung, jegliche unentgeltliche Überlassung der gemieteten Fläche oder Teile davon, sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flughafens.

VERTRAG UND ANZAHLUNG

Nach Unterzeichnung des Vertrages, ist bis 25 Tage vor Ankunft eine Anzahlung von 50% der gesamten Leistung zur Sicherstellung der Reservierung zu leisten. Alle vom Flughafen benötigten Detailinformationen müssen bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Sales & Coordination Abteilung eintreffen, damit ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung garantiert werden kann. Der Flughafen behält sich vor bei Änderungen die dadurch entstandenen Mehrkosten einzuheben.

Die Veranstaltung wird für den Flughafen erst nach Unterzeichnung des Vertrags und Überweisung der Anzahlungssumme als vereinbart angesehen.

STORNOBEDINGUNGEN

Stornierungen und Abweichungen von der Reservierung müssen schriftlich erfolgend und vom Flughafen rückbestätigt werden.

- Kostenfreie Stornierung der Veranstaltung bis 25 Tage vor der Veranstaltung
 - 24 bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% des Gesamtumsatzes also Stornogebühr berechnet.
 - Ab 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Stornogebühr 100% des Gesamtumsatzes.
- Als Berechnungsgrundlage gilt der Mindestumsatz von pro Tag.

DEKORATION, AUFBAUTEN UND ANLAGEN

Für mitgebrachtes Dekorationsmaterial, Aufbauten, Anlagen und Geräte muss eine Genehmigung des Flughafens eingeholt werden. Dessen Anbringung muss durch fachmännisches Personal erfolgen sowie allen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen gerecht werden. Die Halle, Teile davon sowie deren Einrichtung dürfen dabei nicht beschädigt werden. Die durch den Auf- und Abbau verbundenen Kosten wie auch allfällig entstandene Schäden durch die Anbringung, gehen zur Gänze zu Lasten des Veranstalters und dieser hat den Flughafen diesbezüglich schadlos zu halten.

HAFTUNG

Für Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters verursacht werden haftet dieser selbst und hat den Flughafen schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls kann der Flughafen den Abschluss geeigneter Versicherungen vom Veranstalter verlangen.

TECHNISCHE EINRICHTUNG

Für die vom Veranstalter mitgebrachten technischen Geräte sonstige Anlagen und Einrichtungen wird keine Haftung übernommen. Sollten technische Arbeiten von Fremdfirmen nötig sein, werden diese dem Veranstalter in Rechnung gesetzt.

VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEFÜHRTER SACHEN

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigener Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Flughafen. Der Flughafen übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

KÜNDIGUNG DURCH DEN FLUGHAFEN

Der Flughafen ist berechtigt, jederzeit das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft.

- a) die Veranstaltung den reibungslosen Flug- und/oder Flughafenbetrieb gefährdet;
- b) der Ruf sowie die Sicherheit des Flughafens gefährdet sind;
- c) im Falle höherer Gewalt
- d) die allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Veranstalter nicht eingehalten werden. Der Veranstalter ist in solchen Fällen keinesfalls zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

Der Veranstalter ist in solchen Fällen keinesfalls zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

RECHNUNGSLEGUNG

Rechnung zahlbar nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug. Erfüllungsort, zahlbar und klagbar in Salzburg.

PREISE

Die Preise verstehen sich exklusive aller Steuern und Abgaben.

GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Für allfällige Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand die Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Auf die Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen und von beiden Vertragsparteien unterfertigt werden. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.

Die Preisliste für Veranstaltungen ist Bestandteil der allg. Geschäftsbedingungen.